

1. Februar 2008

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

Siebenundvierzigste Sitzung

**BEHANDLUNG DER VON DEN VERTRAGSSTAATEN
VORGELEGTE BERICHTE NACH ARTIKEL 8 DES FAKULTATIVPROTOKOLL
ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES
BETREFFEND DIE BETEILIGUNG VON KINDERN AN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN**

Abschließende Bemerkungen: DEUTSCHLAND

1. Der Ausschuss befasste sich am 18. Januar 2008 auf seiner 1293. Sitzung mit dem ersten Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/OPAC/DEU/1) und verabschiedete auf seiner 1313. Sitzung am 1. Februar 2008 die folgenden abschließenden Bemerkungen.

Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Unterbreitung des ersten Staatenberichts des Vertragsstaates, auch wenn festgestellt wird, dass dieser den Richtlinien für die Berichterstattung nicht vollständig entspricht. Der Ausschuss hat zudem die schriftlichen Antworten (CRC/C/OPAC/DEU/Q/1/) auf seine Themenliste anerkennend zur Kenntnis genommen und würdigt den konstruktiven Dialog mit der interdisziplinären Delegation des Landes, der auch ein Vertreter des Verteidigungsministeriums angehörte.

3. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass diese Schlussbemerkungen in einem Zusammenhang mit den abschließenden Bemerkungen zu sehen sind, die am 30. Januar 2004 mit Bezug auf den zweiten periodischen Staatenbericht des Vertragsstaates verabschiedet wurden (CRC/C/15/Add.226).

A. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt folgende Initiativen des Vertragsstaates:

(a) Vorbehaltserklärung anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zum Ausdruck des Bedauerns, dass die Altersgrenze von 15 Jahren nach Artikel 38 für die Beteiligung von Minderjährigen an Feindseligkeiten mit dem Grundsatz des Kindeswohls unvereinbar ist.

(b) Unterstützung von Projekten zugunsten der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindersoldaten in verschiedenen Konflikt- oder Post-Konflikt-Staaten.

(c) Unterstützung für das Mandat des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte.

(d) Bemühung um die Umsetzung der Richtlinien über Kinder und bewaffnete Konflikte, die der Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ der Europäischen Union im Dezember 2003 verabschiedet und im Jahr 2005 aktualisiert hat.

5. Der Ausschuss begrüßt auch den Beitritt des Vertragsstaates zu bzw. die Ratifizierung internationaler Verträge im Zusammenhang mit dem Fakultativprotokoll, insbesondere

(a) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 23. April 2003 und

(b) des ILO-Übereinkommens Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 18. April 2002.

I. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen

Verbreitung und Fortbildung

6. Der Ausschuss stellt aner kennend fest, dass Mitarbeiter der Streitkräfte, einschließlich der Teilnehmer an Friedensmissionen, in den Menschenrechten unterwiesen werden, was die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und das Fakultativprotokoll mit einschließt. Der Ausschuss ist allerdings darüber besorgt, dass Fachkräfte mancher Disziplinen, die mit Kindern zu tun haben, möglicherweise unzureichend ausgebildet sind.

7. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Fakultativprotokolls empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass die Grundsätze und Bestimmungen des Protokolls in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Organen allgemein bekannt gemacht werden. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus dem Vertragsstaat im Hinblick auf die Bestimmungen des Protokolls die Entwicklung systematischer Programme zur Sensibilisierung, Aus- und Fortbildung für alle relevanten, mit Kindern befassten Berufsgruppen (asylsuchende Minderjährige und Flüchtlingskinder, die als Soldaten eingezogen wurden oder bei Feindseligkeit zum Einsatz gekommen sind), insbesondere für Lehrer, medizinisches Personal, Sozialarbeiter, Polizeibeamte, Anwälte, Richter und Journalisten. Der Vertragsstaat wird aufgefordert, in seinem nächsten Bericht darüber zu berichten.

Datenerhebung

8. Der Ausschuss bedauert das Fehlen von Daten über Minderjährige - insbesondere im Alter von 16 bzw. 17 Jahren - mit Aufenthalt im Gebiet des Vertragsstaates, die als Soldaten eingezogen worden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz gekommen sind.

9. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe, ein zentrales System zur Datenerfassung zu entwickeln, um alle im Gebiet des Vertragsstaates lebenden Minderjährigen zu erfassen, die als Soldaten eingezogen worden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz gekommen sind. Insbesondere ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat dringend, sicherzustellen, dass bei der Datenerhebung Flüchtlingskinder und asylsuchende Minderjährige berücksichtigt werden, die Opfer derartiger Praktiken geworden sind.

II. Prävention

Freiwillige Verpflichtung zum Wehrdienst

10. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die bei 17 Jahren liegende Altersgrenze für die freiwillige Verpflichtung zum Wehrdienst nur gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis dazu geben, und dass diese Rekruten nicht zum Dienst an der Waffe abgestellt werden dürfen.

11. Der Ausschuss stellt fest, dass die große Mehrheit der Vertragsstaaten des Protokolls die freiwillige Einberufung von Kindern nicht erlaubt. Der Ausschuss ermuntert daher den Vertragsstaat, das Mindestalter für den Wehrdienst auf 18 Jahre zu erhöhen, um den Schutz des Kindes durch insgesamt höhere gesetzliche Standards zu fördern.

Menschenrechte und Friedenserziehung

12. Der Ausschuss begrüßt die vom Vertragsstaat unterbreiteten Informationen über die Menschenrechtserziehung, bedauert aber, dass die Menschenrechtserziehung und Friedenserziehung nicht auf allen Ebenen Bestandteil schulischer Lehrpläne ist.

13. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine weitere Verstärkung seiner Bemühungen, damit alle Schulkinder in den Genuss von Menschenrechtserziehung und insbesondere Friedenserziehung kommen sowie Lehrer im Hinblick auf die Behandlung dieser Thematik im Rahmen des Schulunterrichts fortgebildet werden.

III. Verbote und damit im Zusammenhang stehende Themen

Gesetzgebung

14. Der Ausschuss begrüßt die Bestimmungen des Vertragsstaates über Kriegsverbrechen in § 8 des Völkerstrafgesetzbuches und die Geltung des Weltrechtsprinzips für den Fall, dass Kinder unter 15 Jahren in die Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingegliedert werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die gerichtliche Zuständigkeit auch für Kinder im Alter zwischen 15 und 17 Jahren begründet werden kann, bedauert aber, dass diese Fälle dem Grundsatz der doppelten Strafbarkeit unterliegen.

15. Um die internationalen Maßnahmen zum Schutz von Kindern gegen die Eingliederung in die Streitkräfte und den Einsatz in Feindseligkeiten weiter zu stärken, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

(a) zu erwägen, die Geltung des Weltrechtsprinzips allgemein auf das Verbrechen der Einberufung und Verwicklung von Minderjährigen in Feindseligkeiten auszudehnen und vom Erfordernis der identischen Norm abzurücken,

(b) sicherzustellen, dass alle Kodizes, Handbücher und anderen Richtlinien der Streitkräfte mit den Bestimmungen und dem Geist des Fakultativprotokolls in Einklang stehen.

IV. Schutz, Rehabilitation und Wiedereingliederung

Hilfen für die physische und psychologische Rehabilitation

16. Der Ausschuss begrüßt die Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Aufenthaltsgesetzes aus dem Jahr 2005, dank derer die Einberufung als Kindersoldat als Form der Verfolgung anerkannt wird, aufgrund der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden kann. Der Ausschuss bedauert, dass keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um bei der Einreise nach Deutschland zu erfassen, ob Flüchtlingskinder oder asylsuchende Minderjährige im Ausland zum Militärdienst herangezogen worden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz gekommen sind. Darüber hinaus ist der Ausschuss besorgt darüber, dass unbegleitete Minderjährige in Abschiebegewahrsam genommen werden können und dass nicht für alle Minderjährigen, die älter als 16 Jahre sind, im Verlauf des Asylverfahrens unverzüglich ein Vormund bestellt wird.

17. Der Ausschuss ist auch weiterhin darüber besorgt, dass unbegleitete asylsuchende Minderjährige oder Flüchtlingskinder, die im Ausland in Feindseligkeiten verwickelt waren, ungenügenden Zugang zu Fachkräften haben, die ihnen bei ihrer physischen und psychologischen Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung in Deutschland multidisziplinären Beistand leisten können. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass die für Migration zuständigen Behörden nur unzureichend mit speziell geschulten Fachkräften ausgestattet sind, insbesondere, wenn es um die Entscheidung von Asylverfahren von Kindern im Alter von 16 oder 17 Jahren geht.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, für Flüchtlingskinder oder asylsuchende Minderjährige, die im Ausland möglicherweise zum Militärdienst herangezogen worden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz gekommen sind, schon bei der Einreise nach Deutschland geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen; dazu werden u. a. folgende Maßnahmen empfohlen:

- (a) Feststellung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, welche Flüchtlingskinder oder asylsuchenden Minderjährigen zum Militärdienst eingezogen worden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz gekommen sind.**
- (b) Verbesserung des Zugangs zu Informationen, auch in Form von telefonischer Beratung, für asylsuchende Kinder, Intensivierung der ihnen angebotenen Rechtsberatung und Gewährleistung, dass für alle Minderjährigen unter 18 Jahren umgehend ein Vormund bestellt wird.**
- (c) Gründliche Untersuchung der Lage dieser Kinder und umgehende Bereitstellung von kulturell angemessenen und altersgerechten interdisziplinären Hilfen für ihre physische und psychologische Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Fakultativprotokolls.**
- (d) Gewährleistung, dass innerhalb der Ausländerbehörden mehr speziell ausgebildete Fachkräfte bereit stehen und dass das Prinzip des Kindeswohls und das Refoulement-Verbot die wichtigsten Überlegungen sind, die im Rahmen eines Verfahrens über die mögliche Ausweisung von Minderjährigen in ihr Heimatland zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses über die Behandlung unbegleiteter und von der Familie getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes (CRC/GC/2005/6) zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere die Artikel 54-60.**

- (e) **Bereitstellung von Informationen über die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen im nächsten Bericht.**

V. Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit

Finanzielle und andere Hilfen

19. Der Ausschuss stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Vertragsstaat multilaterale und bilaterale Aktivitäten finanziell unterstützt, die darauf abzielen, Kinder zu schützen und zu unterstützen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind.

20. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine finanzielle Unterstützung für multilaterale und bilaterale Aktivitäten zugunsten der Rechte von Kindern fortzusetzen und zu verstärken, die in bewaffnete Konflikte verwickelt werden, insbesondere durch die Förderung von Präventionsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur physischen und psychologischen Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von minderjährigen Opfern von Verstößen gegen das Fakultativprotokoll.**

21. **Der Ausschuss anerkennt zwar den aktiven Beitrag des Vertragsstaates zu den friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen, fordert aber den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass die beteiligten Personen für die Rechte von Kindern sensibilisiert werden, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, und dass die Mitarbeiter der Streitkräfte sich ihrer Verantwortung und Rechenschaftspflicht bewusst sind.**

Waffenexporte

22. Der Ausschuss begrüßt die Einhaltung der Prinzipien des EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte durch den Vertragsstaat, stellt aber fest, dass diese Prinzipien als Ausschlusskriterium für den Verkauf von Waffen nicht ausdrücklich die mögliche Rekrutierung/den Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten im endgültigen Bestimmungsland der verkauften Waffen beinhalten.

23. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu erwägen, ein spezielles Verbot für den Verkauf von Waffen einzuführen, wenn das Bestimmungsland ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen - oder möglicherweise - zum Militärdienst rekrutiert werden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz kommen.**

VI. Weitere gesetzliche Bestimmungen

24. **Angesichts des potenziellen Zusammenhangs zwischen dem Kinderhandel und der Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Gruppen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie zu ratifizieren, um den Schutz der Kinderrechte weiter zu verbessern.**

VII. Bekanntmachung der Berichtsdokumente

25. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die vollständige Umsetzung dieser Empfehlungen zu gewährleisten, indem sie u. a. den zuständigen Bundesministerien, dem Bundestag und dem Bundesrat sowie den zuständigen Behörden der Bundesländer und Kreise zur Kenntnis gebracht werden, damit diese ihrerseits weitere Maßnahmen ergreifen können.**

26. Der Ausschuss empfiehlt, den ersten Staatenbericht des Vertragsstaates und die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses einer breiten Öffentlichkeit und insbesondere Kindern zugänglich zu machen, um eine Diskussion über das Protokoll, seine Umsetzung und Überwachung in Gang zu setzen und das Bewusstsein für die Thematik zu schärfen.

VIII. Weitere Berichterstattung

27. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, in seinen am 4. April 2009 fälligen dritten periodischen Bericht nach Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes weitere Informationen über die Umsetzung des Fakultativprotokolls aufzunehmen.
